

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BA Event Solutions OG

Stand: 18.09.2026

Unternehmen	BA Event Solutions OG
Anschrift	Nordbahnstraße 19/30, 1020 Wien, Österreich
Kontakt	office@ba-events.at · +43 670 6594750
Website	www.deinschulball.at · www.ba-events.at
Firmenbuchnummer	FN 680259 g
UID	ATU83312737

Geltungsbereiche

Kooperations- und Eigenveranstaltungen mit Ticketverkauf (B2C)

Einzel- und Gesamtaufträge für Eventleistungen (B2B/B2C)

Vermietung von Eventequipment und Technik

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsmodelle

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der BA Event Solutions OG (nachfolgend „BA Event Solutions“, „Veranstalterin“ oder „Auftragnehmerin“) mit Auftraggeber:innen, Kooperationspartnern, Mieter:innen sowie – soweit BA Event Solutions Tickets verkauft – Ticketkäufer:innen.

1.2 BA Event Solutions erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Veranstaltungsplanung und -organisation, Schulbälle und Maturafeiern, Eventbetreuung, Beratung und Coaching sowie Vermietung von Eventequipment. Außerdem kommen Vermittlung von Catering, Fotobox und 360° Video Booth, Foto- und Videografie, DJ-Service, Live-Acts und Bands, Ton-, Licht- und Bühnentechnik sowie Design und Druck hinzu.

1.3 Diese AGB unterscheiden insbesondere folgende Vertragsmodelle:

- **Kooperationsveranstaltung:** BA Event Solutions übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Kooperations- und Veranstaltungsvereinbarung die vereinbarte wirtschaftliche, organisatorische und operative Durchführung einer Veranstaltung; BA Event Solutions kann Tickets an Endkund:innen verkaufen.
- **Eigenveranstaltung:** BA Event Solutions veranstaltet eine Veranstaltung im eigenen Namen und verkauft Tickets unmittelbar an Endkund:innen.
- **Direktauftrag:** Ein Auftraggeber bestellt einzelne Eventleistungen oder die vollständige Planung, Organisation und Durchführung einer Veranstaltung und trägt die vereinbarten Kosten selbst. Ein Ticketverkauf durch BA Event Solutions ist dabei nicht erforderlich.
- **Equipmentmiete:** BA Event Solutions überlässt dem Auftraggeber bewegliche Sachen bzw. Eventequipment für einen vereinbarten Zeitraum gegen Entgelt oder als Bestandteil eines Leistungspakets wie dem Direktauftrag.

1.4 Bloße Links oder Verweise auf Ticketshops anderer Veranstalter stellen keinen Ticketverkauf und keine Ticketvermittlung durch BA Event Solutions dar. Der jeweilige Ticketvertrag kommt ausschließlich mit dem im verlinkten Ticketshop ausgewiesenen Anbieter bzw. Veranstalter zustande; dessen Vertrags- und Ticketbedingungen sind maßgeblich.

1.5 Ob ein Vertragspartner Verbraucher:in oder Unternehmer:in ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit diese AGB zwischen Verbraucher- und Unternehmensgeschäften unterscheiden, gelten die jeweils dafür vorgesehenen Regelungen.

§ 2 Vertragsgrundlagen, Vertragsabschluss und Rangfolge

2.1 Anfragen und Darstellungen auf der Website sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Vertrag kommt insbesondere durch Unterzeichnung einer Vereinbarung, schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung, Annahme eines Angebots oder – bei Ticketkäufen – durch Abschluss des Bestellvorgangs und Annahme der Bestellung zustande.

2.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung, dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Mietauftrag oder der jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Ticketbeschreibung.

2.3 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) individuell ausgehandelte und unterzeichnete Vereinbarung, insbesondere eine Kooperations- und Veranstaltungsvereinbarung; (2) ausdrücklich bestätigtes Angebot bzw. Auftragsbestätigung; (3) veranstaltungs- oder mietgegenstandsspezifische Bedingungen; (4) diese AGB.

2.4 Bei Kooperationsveranstaltungen geht die Kooperations- und Veranstaltungsvereinbarung diesen AGB vor. Diese AGB gelten ergänzend. Insbesondere regeln die Ticketbestimmungen dieser AGB das Verhältnis zu Ticketkäufer:innen, soweit BA Event Solutions deren Vertragspartnerin ist.

2.5 Entgegenstehende AGB eines unternehmerischen Auftraggebers gelten nur, wenn BA Event Solutions ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 3 Mitwirkungspflichten, Informationen und Berechtigungen

3.1 Der Auftraggeber stellt BA Event Solutions rechtzeitig alle Informationen, Inhalte, Freigaben, Zugänge, Ansprechpartner:innen und Entscheidungen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.

3.2 Der Auftraggeber gewährleistet, zur Auftragserteilung und zur Übernahme der vereinbarten Verpflichtungen berechtigt zu sein. Er sorgt in seinem Verantwortungsbereich für erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Rechte, sofern deren Einholung nicht ausdrücklich von BA Event Solutions übernommen wurde.

3.3 Verzögerungen und angemessene Mehrkosten, die durch verspätete, unrichtige oder unvollständige Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit er diese Umstände zu vertreten hat.

3.4 BA Event Solutions ist berechtigt, eine angemessene Nachfrist für erforderliche Mitwirkung zu setzen. Gesetzliche Rechte bei unterbliebener Mitwirkung bleiben unberührt.

§ 4 Preise, Kostenvoranschläge und Fremdleistungen

4.1 Es gelten die im Angebot, Vertrag, Mietauftrag oder Ticketshop ausgewiesenen Preise. Gegenüber Verbraucher:innen werden die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise ausgewiesen. Gegenüber Unternehmer:innen verstehen sich Preise, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Preise auf der Website sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Leistungen, die nicht ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, werden gesondert verrechnet, wenn sie vom Auftraggeber zusätzlich beauftragt oder aufgrund einer von ihm veranlassten Änderung erforderlich werden.

4.3 Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei Verbraucher:innen gelten für Kostenvoranschläge und Kostenüberschreitungen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.4 Fremdleistungen, insbesondere Location, Künstler:innen, Catering, Technik, Security, Transport, Genehmigungen oder sonstige Drittleistungen, werden entsprechend dem jeweiligen Angebot entweder von BA Event Solutions im eigenen Namen oder im Namen bzw. auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt. Die jeweilige Vertragsstruktur ergibt sich aus dem Angebot bzw. Auftrag.

§ 5 Rechnungslegung, Zahlung und Zahlungsverzug

5.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

5.2 BA Event Solutions kann angemessene Anzahlungen, Teilzahlungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, wenn dies im Angebot oder Auftrag vorgesehen ist. Bei Equipmentmieten kann zusätzlich eine Kautions vereinbart werden.

5.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzlichen Regeln über Betreibungs- und Einbringungskosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.4 Bei erheblichem Zahlungsverzug kann BA Event Solutions nach angemessener Nachfrist weitere Leistungen zurückhalten oder – soweit gesetzlich zulässig – aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen beenden.

5.5 Unternehmer:innen können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

§ 6 Leistungserbringung, Personal und Änderungen

6.1 BA Event Solutions erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

6.2 BA Event Solutions darf geeignete Mitarbeiter:innen, freie Dienstnehmer:innen, Subunternehmer:innen, Künstler:innen und sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen.

6.3 Ist eine bestimmte Person nicht ausdrücklich als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart, darf BA Event Solutions bei Verhinderung eine fachlich geeignete Ersatzperson einsetzen, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

6.4 Sachlich gerechtfertigte und zumutbare Änderungen des Ablaufs oder einzelner Leistungen sind zulässig, wenn sie durch technische, organisatorische, sicherheitsbezogene, behördliche oder vergleichbare Umstände erforderlich werden und der Gesamtcharakter der vereinbarten Leistung nicht wesentlich verändert wird. Gegenüber Verbraucher:innen bleiben die zwingenden gesetzlichen Grenzen für Leistungsänderungen unberührt.

§ 7 Direktaufträge: Einzel- und Gesamtleistungen

7.1 Beauftragt ein Auftraggeber einzelne Leistungen – etwa Fotobox, Eventtechnik, Foto-/Videografie, DJ, Künstler:innen, Catering, Design/Druck, Beratung oder Betreuung – richtet sich der Leistungsumfang ausschließlich nach dem Angebot bzw. Auftrag.

7.2 Beauftragt ein Auftraggeber BA Event Solutions mit der vollständigen Organisation und Durchführung einer Veranstaltung und trägt der Auftraggeber die Veranstaltungskosten selbst, werden sämtliche vereinbarten Leistungen und Fremdkosten nach dem Angebot bzw. Vertrag verrechnet. BA Event Solutions ist in diesem Modell nicht automatisch wirtschaftliche Veranstalterin.

7.3 Zusatzstunden, verlängerte Einsatzzeiten, zusätzliche Auf-/Abbauzeiten, Wartezeiten, zusätzliche Transporte, nachträgliche Konzeptänderungen oder sonstige Mehrleistungen werden gesondert verrechnet, soweit sie nicht im vereinbarten Pauschalpreis enthalten sind.

7.4 Der Auftraggeber sorgt bei eigenen Veranstaltungen für geeignete Veranstaltungsflächen, sichere Zugänge, ausreichende Stromversorgung, erforderliche Genehmigungen und sonstige technische bzw. organisatorische Voraussetzungen, soweit diese nicht ausdrücklich von BA Event Solutions übernommen werden.

§ 8 Kooperationsveranstaltungen

8.1 Bei Kooperationsveranstaltungen gelten die Rechte und Pflichten der Parteien vorrangig nach der jeweiligen Kooperations- und Veranstaltungsvereinbarung.

8.2 Soweit dort vorgesehen, führt BA Event Solutions die Veranstaltung auf eigene wirtschaftliche Rechnung durch und vereinnahmt die ihr vertraglich zugeordneten Erlöse, insbesondere aus Ticketverkauf, Sitzplatzreservierungen, Garderobe, Gastronomie, Sponsoring, Werbung und sonstigen veranstaltungsbezogenen Leistungen.

8.3 Der Kooperationspartner hat keinen Anspruch auf Beteiligung an den BA Event Solutions zustehenden Einnahmen oder Gewinnen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

8.4 Pflichten des Kooperationspartners zu Werbung, Mitwirkung, Sponsorenkontakten, Genehmigungen, Mindestkartenverkauf, Kommunikation und sonstigen organisatorischen Leistungen richten sich nach der Kooperationsvereinbarung.

8.5 Die Bezeichnung als Kooperationsveranstaltung ersetzt keine gesetzlich erforderliche rechtliche Einordnung. Maßgeblich bleiben die tatsächlichen Verhältnisse und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Ticketverkauf – allgemeine Bestimmungen

9.1 Die §§ 9 bis 13 gelten ausschließlich für Ticketverkäufe, bei denen BA Event Solutions selbst Vertragspartnerin der Ticketkäufer:innen ist – bei Eigenveranstaltungen oder im Rahmen einer Kooperationsveranstaltung. Bloße Links oder Verweise auf Ticketshops anderer Veranstalter fallen nicht unter diese Ticketbestimmungen.

9.2 Ticketpreise, Kategorien, Verkaufsphasen, Sitzplätze, Zusatzleistungen und allfällige Zahlungsdienstleistergebühren ergeben sich aus dem jeweiligen Ticketangebot.

9.3 Ein Ticket kann personalisiert sein. BA Event Solutions darf für die Vertragsabwicklung und Einlasskontrolle die im Bestellprozess erforderlichen Teilnehmer- und Kontaktdaten verarbeiten. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

9.4 Rabatt- und Aktionscodes können nur nach den für die jeweilige Aktion bekanntgegebenen Bedingungen eingesetzt werden. Eine nachträgliche Anrechnung oder Barauszahlung ist ausgeschlossen.

9.5 Spätere Preisänderungen, neue Verkaufsphasen oder Rabattaktionen begründen keinen Anspruch auf nachträgliche Herabsetzung eines bereits wirksam vereinbarten Ticketpreises.

§ 10 Ticketverkauf – Rücktritt, Storno und Nichtbesuch

10.1 Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für die ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vorgesehen ist, besteht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG kein gesetzliches Rücktrittsrecht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies betrifft typischerweise Eintrittskarten für eine Veranstaltung an einem bestimmten Termin.

10.2 Soweit kein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht und keine freiwillige Storno- oder Umbuchungsmöglichkeit ausdrücklich angeboten wird, sind gekaufte Tickets grundsätzlich nicht stornierbar oder rückerstattbar.

10.3 Bei bloßem Nichtbesuch, verspätetem Erscheinen oder persönlichen Verhinderungsgründen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung, soweit BA Event Solutions die Veranstaltung vertragsgemäß anbietet und keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.

10.4 Eine freiwillige Übertragung oder Namensänderung eines personalisierten Tickets kann BA Event Solutions nach den jeweils bekanntgegebenen Bedingungen zulassen.

§ 11 Ticketverkauf – Einlass, Hausordnung und Jugendschutz

11.1 BA Event Solutions kann sachlich gerechtfertigte Einlassbedingungen wie Altersgrenzen, Ausweispflicht, Dresscode, Sicherheitskontrollen, Einlasszeiten oder Hausordnungen festlegen bzw. auf Vorgaben der Location verweisen. Wesentliche Bedingungen werden vor dem Ticketkauf oder rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntgegeben.

11.2 Zur Identitäts- oder Alterskontrolle kann ein amtlicher Lichtbildausweis verlangt werden. Wer zwingende Einlassbedingungen nicht erfüllt, kann vom Zutritt ausgeschlossen werden, soweit dies sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig ist.

11.3 Bei Minderjährigen gelten die anwendbaren Jugendschutzbestimmungen. Erklärungen von Erziehungsberechtigten können zwingende gesetzliche Alters- oder Aufenthaltsbeschränkungen nicht außer Kraft setzen.

11.4 Personen, die den Veranstaltungsbetrieb erheblich stören, andere gefährden, Anweisungen des Sicherheits- oder Veranstaltungspersonals nicht befolgen oder gegen wesentliche Hausordnungsbestimmungen verstoßen, können im gesetzlich zulässigen Umfang vom Zutritt ausgeschlossen oder der Veranstaltung verwiesen werden.

11.5 Ein Ausschluss aus Gründen, die die betroffene Person selbst zu vertreten hat, begründet grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 12 Programmänderung, Absage und Verlegung von Ticketveranstaltungen

12.1 Unwesentliche, sachlich gerechtfertigte Änderungen des Programms, des Zeitplans oder einzelner Mitwirkender berechtigen nicht zur Rückerstattung, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung erhalten bleibt und zwingendes Recht nicht entgegensteht.

12.2 Wird eine Veranstaltung abgesagt, verlegt oder so wesentlich geändert, dass gesetzliche Rückerstattungs- oder sonstige Ansprüche entstehen, werden diese nach den gesetzlichen Bestimmungen und den für die konkrete Veranstaltung bekanntgegebenen Bedingungen abgewickelt.

12.3 BA Event Solutions kann eine Veranstaltung aus wichtigem Grund absagen oder verlegen, insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Verboten oder Auflagen, erheblichen Sicherheitsrisiken, Ausfall der Veranstaltungsstätte oder sonstigen Umständen, die eine Durchführung unmöglich oder unzumutbar machen. Bei Kooperationsveranstaltungen gelten zusätzlich die Absagebestimmungen der Kooperationsvereinbarung.

12.4 Weitergehende Ansprüche von Ticketkäufer:innen, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder sonstigen Folgekosten, richten sich nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 13 Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen

13.1 Bei Veranstaltungen können Foto- und Videoaufnahmen durch BA Event Solutions oder beauftragte Dienstleister erstellt werden. Die Verarbeitung und Veröffentlichung erfolgt nur auf einer jeweils zulässigen datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Grundlage.

13.2 Soweit erforderlich, werden Besucher:innen vor Ort oder im Zusammenhang mit dem Ticketkauf über Art und Zweck der Aufnahmen, Rechtsgrundlagen sowie Widerspruchs- oder sonstige Betroffenenrechte informiert.

13.3 Individuelle Porträt-, Interview- oder vergleichbare Aufnahmen, die eine gesonderte Einwilligung erfordern, werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen behandelt.

§ 14 Stornierung und Vereitelung bei Direktaufträgen

14.1 Bei Unternehmensgeschäften besteht nach verbindlicher Auftragserteilung kein freies Stornierungsrecht, sofern nicht im Angebot oder Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

14.2 Unterbleibt eine Werk- oder Dienstleistung aus Umständen, die auf Seite des Auftraggebers liegen, obwohl BA Event Solutions leistungsbereit ist, gelten die gesetzlichen Entgelt- und Anrechnungsregeln, insbesondere § 1168 ABGB, soweit anwendbar.

14.3 Bereits verbindlich beauftragte und nicht stornierbare Fremdkosten, speziell angefertigte Materialien sowie bereits erbrachte Planungs-, Organisations- oder Vorbereitungsleistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweiligen Vertrags zu vergüten.

14.4 Für Verbraucher:innen gelten die zwingenden gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Soweit eine gesetzliche Ausnahme vom Rücktrittsrecht greift, wird darüber entsprechend den gesetzlichen Informationspflichten informiert.

§ 15 Höhere Gewalt bei Aufträgen

15.1 Als höhere Gewalt gelten insbesondere außergewöhnliche, von den Parteien nicht zu vertretende Ereignisse außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, etwa Naturkatastrophen, extreme Unwetter, Feuer, Epidemien/Pandemien, Krieg, Unruhen, behördliche Verbote, Streiks, erhebliche Infrastruktur- oder Versorgungsausfälle oder der nicht zu vertretende Ausfall einer Veranstaltungsstätte.

15.2 Ist die Leistung aufgrund höherer Gewalt vorübergehend unmöglich oder unzumutbar, verlängern sich betroffene Fristen angemessen. Die Parteien informieren einander ohne schuldhaftes Zögern und bemühen sich um zumutbare Schadensminderung.

15.3 Ist die Leistung dauerhaft unmöglich oder eine Verschiebung unzumutbar, richten sich Beendigung, Entgelt, Rückabwicklung und Kostenfolgen nach der individuellen Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Equipmentmiete – Übergabe, Nutzung und Obhut

16.1 Gemietetes Equipment bleibt im Eigentum von BA Event Solutions. Der Mietgegenstand darf ausschließlich für den vereinbarten Zweck, Zeitraum und – soweit vereinbart – Einsatzort genutzt werden.

16.2 Weitergabe, Untervermietung, Verpfändung, Veräußerung oder sonstige Überlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von BA Event Solutions unzulässig.

16.3 Der Mieter behandelt das Equipment sorgfältig, beachtet Bedienungs- und Sicherheitshinweise und schützt es insbesondere vor Diebstahl, unbefugtem Zugriff, Feuchtigkeit, ungeeigneter Witterung, Überlastung, Sturz, Flüssigkeiten und sonstigen vorhersehbaren Beschädigungen.

16.4 Bei Selbstabholung ist der Mieter für geeigneten Transport, ausreichende Ladungssicherung sowie sichere Lagerung verantwortlich. BA Event Solutions kann bei empfindlichem oder sicherheitsrelevantem Equipment eine Lieferung, Montage oder Bedienung durch eigenes Personal zur Voraussetzung machen.

16.5 Der Mieter prüft bei Übergabe die erkennbare Vollständigkeit und den äußerlich erkennbaren Zustand. Festgestellte Abweichungen sollen unverzüglich dokumentiert und gemeldet werden. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

§ 17 Equipmentmiete – technische Voraussetzungen und Bedienung

17.1 Der Mieter sorgt am Einsatzort für die im Angebot oder in der technischen Spezifikation genannten Voraussetzungen, insbesondere geeignete Stromversorgung, Witterungsschutz, Stellflächen, Zugänge, Befestigungsmöglichkeiten und erforderliche Sicherheitsabstände.

17.2 Technische Geräte dürfen nur von geeigneten Personen und entsprechend der vorgesehenen Verwendung bedient werden. Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt oder umgangen werden.

17.3 Bei erkennbaren Störungen, ungewöhnlicher Erwärmung, Geruch, Flüssigkeitseintritt, mechanischer Beschädigung oder sonstigen sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten ist die Nutzung unverzüglich einzustellen und BA Event Solutions zu verständigen.

17.4 Eigenmächtige Reparaturen, Umbauten, Softwareänderungen, Öffnen versiegelter Gehäuse oder Eingriffe in elektrische Anlagen sind ohne Zustimmung unzulässig.

§ 18 Equipmentmiete – Mietdauer, Rückgabe und Verspätung

18.1 Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietauftrag. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung von BA Event Solutions.

18.2 Das Equipment ist vollständig, in vertragsgemäßem Zustand und einschließlich Zubehör, Kabeln, Cases, Datenträgern, Schlüsseln und sonstigen überlassenen Bestandteilen zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

18.3 Bei verspäteter Rückgabe kann BA Event Solutions für die zusätzliche Nutzungsdauer ein angemessenes Entgelt sowie nachweislich verursachte Mehrkosten verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche setzen die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

18.4 Ist eine Rückgabe wegen vom Mieter zu vertretender Umstände nicht möglich, hat er BA Event Solutions unverzüglich zu informieren und zumutbare Maßnahmen zur Sicherung und Rückführung des Equipments zu setzen.

§ 19 Equipmentmiete – Schäden, Verlust, Reinigung und Kautions

19.1 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm zu vertretende Beschädigung, Verlust oder Zerstörung des Mietgegenstands. Normale vertragsgemäße Abnutzung stellt keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

19.2 Bei reparierbaren Schäden können die erforderlichen und angemessenen Reparaturkosten sowie nach den gesetzlichen Voraussetzungen weitere unmittelbar verursachte Schäden verlangt werden. Bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden kann der erforderliche Wiederbeschaffungsaufwand nach Maßgabe des gesetzlichen Schadenersatzrechts verlangt werden.

19.3 Außergewöhnliche Verschmutzungen oder Rückstände, die über eine gewöhnliche Nutzung hinausgehen, können nach tatsächlichem und angemessenem Reinigungsaufwand verrechnet werden, sofern sie vom Mieter zu vertreten sind.

19.4 BA Event Solutions kann eine angemessene Kautions vereinbaren. Berechtigte Forderungen aus dem Mietverhältnis können mit der Kautions verrechnet werden. Ein verbleibender Betrag wird nach Prüfung des Equipments zurückgezahlt.

19.5 Die Kautions begrenzt die Haftung des Mieters nicht, soweit ein ersatzpflichtiger Schaden die Kautions übersteigt.

§ 20 Fotobox, 360° Booth, Foto- und Videografie

20.1 Der konkrete Leistungsumfang – etwa Betreuungszeit, Druckkontingent, Requisiten, Hintergrund, Branding, digitale Galerie, Aufnahmezeit, Anzahl bearbeiteter Dateien oder Aftermovie – ergibt sich aus dem Angebot.

20.2 Rohdateien, unbearbeitete Aufnahmen oder Projektdaten sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

20.3 Gestalterische Auswahl, Bildlook, Schnitt und Bearbeitung liegen im Rahmen des vereinbarten Konzepts im fachlichen Ermessen von BA Event Solutions bzw. der beauftragten Kreativdienstleister.

20.4 Nutzungsrechte an erstellten Werken werden im vereinbarten Umfang eingeräumt. Eine darüber hinausgehende Bearbeitung, Weiterlizenzierung oder kommerzielle Nutzung bedarf einer entsprechenden Rechtevereinbarung, soweit sie nicht bereits gesetzlich zulässig ist.

20.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm bereitgestellte Logos, Musik, Texte, Bilder oder sonstige Inhalte rechtmäßig für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen.

§ 21 DJ-, Künstler-, Technik- und Personalleistungen

21.1 Einsatz-, Aufbau-, Abbau-, Lade-, Transport-, Warte- und Nachtzeiten sind nur insoweit im Preis enthalten, als dies aus dem Angebot hervorgeht.

21.2 Verlängerungen am Veranstaltungstag erfolgen nach Verfügbarkeit und können gesondert verrechnet werden.

21.3 Bei Technikleistungen kann BA Event Solutions aus Sicherheitsgründen die Inbetriebnahme verweigern oder unterbrechen, wenn die örtlichen Voraussetzungen erkennbar ungeeignet oder gefährlich sind und keine zumutbare Abhilfe geschaffen wird.

21.4 Bei Künstler:innen, DJs und sonstigen personengebundenen Leistungen können angemessene Ersatzleistungen nach § 6.3 eingesetzt werden, soweit keine bestimmte Person ausdrücklich als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

§ 22 Mängel, Reklamationen und Gewährleistung

22.1 Erkennbare Mängel sollen möglichst unverzüglich gemeldet werden, damit BA Event Solutions während der Veranstaltung oder Leistungserbringung eine zumutbare Abhilfe versuchen kann.

22.2 Für beiderseitige unternehmensbezogene Kaufgeschäfte gilt, soweit anwendbar, die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 UGB.

22.3 Gegenüber Verbraucher:innen gelten die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt.

22.4 Geringfügige, sachlich gerechtfertigte Abweichungen, die den vereinbarten Gebrauch oder Gesamtcharakter der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen im gesetzlich zulässigen Umfang keinen wesentlichen Mangel dar.

§ 23 Haftung

23.1 BA Event Solutions haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die BA Event Solutions oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen.

23.2 Gegenüber Verbraucher:innen werden gesetzlich zwingende Haftungsansprüche, insbesondere für Personenschäden und vorsätzlich verursachte Schäden, nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

23.3 Gegenüber Unternehmer:innen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen; ausgenommen sind Personenschäden und sonstige Fälle, in denen ein Haftungsausschluss gesetzlich unzulässig ist.

23.4 Für Leistungen Dritter, die der Auftraggeber selbst und nicht über BA Event Solutions beauftragt hat, haftet BA Event Solutions nicht als Vertragspartnerin. Für von BA Event Solutions als eigene Vertragspflicht geschuldete Drittleistungen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

23.5 Für vom Auftraggeber oder Besucher:innen eingebrachte Wertgegenstände besteht eine Haftung nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur soweit BA Event Solutions hierfür einzustehen hat.

§ 24 Schad- und Klagloshaltung bei Verantwortlichkeit des Auftraggebers

24.1 Der Auftraggeber hält BA Event Solutions im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, soweit diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten, unrichtigen Angaben, fehlenden Rechten/Genehmigungen oder rechtswidrig bereitgestellten Inhalten beruhen.

24.2 Diese Bestimmung gilt gegenüber Verbraucher:innen nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und setzt eine entsprechende Verantwortlichkeit des Verbrauchers voraus.

§ 25 Datenschutz

25.1 Personenbezogene Daten werden nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Details zu Verantwortlichem, Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von BA Event Solutions.

25.2 Bei Ticketverkäufen können insbesondere Kontakt-, Teilnehmer-, Zahlungs-, Bestell- und Einlassdaten verarbeitet werden. Zahlungsdaten können durch eingesetzte Zahlungsdienstleister verarbeitet werden.

25.3 Der Auftraggeber darf personenbezogene Daten Dritter nur übermitteln, wenn hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht und die Übermittlung für den vereinbarten Zweck erforderlich ist.

§ 26 Urheber-, Marken- und Nutzungsrechte

26.1 Von BA Event Solutions erstellte Konzepte, Designs, Grafiken, Texte, Fotografien, Videos, Layouts und sonstige Werke bleiben urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erhält nur die ausdrücklich vereinbarten oder für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte.

26.2 Marken, Logos und Kennzeichen dürfen nur im vereinbarten Umfang verwendet werden.

26.3 Der Auftraggeber gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und für die vereinbarte Verwendung freigegeben sind.

§ 27 Vertraulichkeit

27.1 Nicht öffentlich bekannte geschäftliche, organisatorische, technische und wirtschaftliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht oder berechnigte Weitergabe an berufliche Berater bzw. Erfüllungsgehilfen besteht.

§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1 Es gilt österreichisches Recht. Zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in dem Verbraucher:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt, soweit sie nach den anwendbaren kollisionsrechtlichen Vorschriften zwingend zur Anwendung kommen.

28.2 Gegenüber Verbraucher:innen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsbestimmungen.

28.3 Gegenüber Unternehmer:innen wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

§ 29 Schlussbestimmungen

29.1 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

29.2 Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden. Zwingende gesetzliche Formvorschriften und der Vorrang individuell ausgehandelter Abreden bleiben unberührt.

29.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gegenüber Verbraucher:innen tritt an die Stelle der unwirksamen

Bestimmung ausschließlich die gesetzliche Regelung; eine geltungserhaltende Reduktion zu Lasten von Verbraucher:innen wird nicht vereinbart.

29.4 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss wirksam einbezogene Fassung der AGB.

§ 30 Unternehmensdaten

30.1 BA Event Solutions OG, Nordbahnstraße 19/30, 1020 Wien, Österreich

30.2 E-Mail: office@ba-events.at · Telefon: +43 670 6594750 · Website: www.deinschulball.at; www.ba-events.at

30.3 UID: ATU83312737

30.4. Firmenbuchnummer: FN 680259 g

30.5. GISA Zahl: 39756534, 39838292